

Änderungstarifvertrag Nr. 10

vom 09.04.2025

zum

HAUSTARIFVERTRAG

für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek

(TV-Ärzte Eilbek)

vom 27. April 2007,

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 14. Juli 2023

Zwischen



der **Schön Klinik Hamburg SE & Co.KG**

- im Folgenden „Schön Klinik Hamburg Eilbek“ genannt -
- vertreten durch die Schön Klinik Geschäftsführungs SE,
diese vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor-

- einerseits -

und



dem **Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden -

- andererseits -

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte Eilbek vom 27. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 14. Juli 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) wird mit folgenden Änderungen zum 1. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 7 Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Lage der Vollarbeit (einschl. Wechselschicht- und Schichtarbeit) und der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorgesehene Frist nicht eingehalten, so erhöht sich das Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin bzw. des Arztes (nachfolgend **individuelles Stundenentgelt**) für jede Vollarbeit (einschl. Wechselschicht- und Schichtarbeit) des zu planenden Monats um 17,5 Prozent bzw. erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Bereitschaftsdienst des zu planenden Monats um 17,5 Prozent bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jede Rufbereitschaft des zu planenden Monats gezahlt.³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt der Vollarbeit (einschl. Wechselschicht- und Schichtarbeit) bzw. des Dienstes weniger als 72 Stunden, erhöht sich das individuelle Stundenentgelt für jede von der Änderung betroffene Vollarbeit (einschl. Wechselschicht- und Schichtarbeit) bzw. das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 für jeden von der Änderung betroffenen Bereitschaftsdienst um 17,5 Prozent bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt für jede von der Änderung betroffene Rufbereitschaft ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt. ⁶Dienstplanänderungen aufgrund eines Tausches von Vollarbeit (einschl. Wechselschicht- und Schichtarbeit) zwischen den Ärzten oder eines Dienstaustausches zwischen den Ärzten führen nicht zu einer Erhöhung des individuellen Stundenentgelts bzw. des Bereitschaftsdienst- oder Rufbereitschaftsentgeltes gemäß Satz 5.

Protokollerklärung zu Absatz 14:

Die Aufstellung eines gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelungen entsprechender, jedoch noch nicht mitbestimmten oder durch den Spruch einer Einigungsstelle ersetzt oder im Rahmen einer Einigungsstelle geeinten Dienstplanes wahrt die Frist nach Absatz 14 Satz 1.“

2. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich, ab 1. Juli 2025 von 280 Euro monatlich und ab 1. Juli 2026 von 350 Euro monatlich.“

3. § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten aktuell eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich, ab 1. Juli 2025 210 Euro monatlich und ab 1. Juli 2026 280 Euro monatlich.“

4. § 19 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Januar 2025 in Höhe von 32,92 Euro, ab 1. Januar 2026 in Höhe von 34,20 Euro und ab 1. Januar 2027 in Höhe von 35,29 Euro.“

5. § 27 Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

„(2) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 oder Abs. 6 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub

- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier Monate.

(3) (Nicht besetzt)“

6. § 29 Abs. 6 wird unter Verschiebung der bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 3 und 4 um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„²Findet der oder die von der Ärztin bzw. dem Arzt gewählte Arztkongress, Fachtagung oder vergleichbare Veranstaltung an einem Samstag, Sonntag oder einem aus anderen Gründen arbeitsfreien Tag statt, so ist der Ärztin bzw. dem Arzt Freizeitausgleich in entsprechendem Umfang zu gewähren.“

7. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„1. Inkrafttreten

Der Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Schön Klinik Hamburg Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) vom 27. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 14. Juli 2023, tritt zum 1. Januar 2025 in der Fassung dieses Änderungsstarifvertrags Nr. 10 wieder in Kraft.

2. Kündigung

Der TV-Ärzte Eilbek kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden.

4. Verhandlungsvereinbarungen

- a. Für den Fall, dass die kumulierte monatliche Inflationsentwicklung eines Kalenderjahres, gemessen an dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex, die für dieses Kalenderjahr zwischen den Tarifparteien vereinbarte Erhöhung der Tabellenentgelte nach Anlage A 1, mindestens jedoch 3,9 %, überschreitet,
 - i. vereinbaren die Tarifparteien, unverzüglich über eine rückwirkende Ersetzung der vereinbarten Erhöhung der Tabellenentgelte für das betroffene Kalenderjahr um einen höheren Erhöhungsbetrag zu verhandeln mit dem Ziel, die Inflationsentwicklung rückwirkend auszugleichen;
 - ii. können die Anlagen A 1 und/oder B 2 in dem Fall, dass diese Verhandlungen nach der Erklärung einer der Tarifparteien gegenüber der jeweils anderen Tarifpartei scheitern, auch vor den Kündigungsterminen gemäß § 39 Abs. 3 mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- b. Die Tarifparteien vereinbaren, in der nächsten Tarifrunde Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen aufzunehmen, die in der nächsten Tarifrunde zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund Bundesverband vereinbart werden. Die Tarifparteien vereinbaren, die Verhandlungen ungeachtet der Laufzeit des TV-Ärzte Eilbek im dritten Quartal 2027 aufzunehmen.“

8. Die Tabelle der Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

a) Entgelttabelle 1. Januar bis 31. Dezember 2025:

Entgelttabelle 1. Januar – 31. Dezember 2025 TV-Ärzte Eilbek - ab 1. Januar 2025/ 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 5.547,46	€ 5.861,87	€ 6.086,44	€ 6.475,71	€ 6.939,89	€ 7.130,80
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 7.321,68	€ 7.935,56	€ 8.474,59	€ 8.789,05	€ 9.095,95	€ 9.402,88
Oberarzt	€ 9.170,84	€ 9.709,85	€ 10.480,97			

CA-Vertreter	€ 10.787,86	€ 11.559,03
---------------------	-------------	-------------

b) Entgelttabelle 1. Januar bis 31. Dezember 2026

Entgelttabelle 1. Januar – 31. Dezember 2026						
TV-Ärzte Eilbek						
- ab 1. Januar 2026 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 5.763,81	€ 6.090,48	€ 6.323,81	€ 6.728,26	€ 7.210,55	€ 7.408,90
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 7.607,23	€ 8.245,05	€ 8.805,10	€ 9.131,82	€ 9.450,69	€ 9.769,59
Oberarzt	€ 9.528,50	€ 10.088,53	€ 10.889,73			
CA-Vertreter	€ 11.208,59	€ 12.009,83				

c) Entgelttabelle 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Entgelttabelle 1. Januar – 31. Dezember 2027						
TV-Ärzte Eilbek						
- ab 1. Januar 2027 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 5.948,25	€ 6.285,38	€ 6.526,17	€ 6.943,56	€ 7.441,29	€ 7.645,98
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 7.850,66	€ 8.508,89	€ 9.086,86	€ 9.424,04	€ 9.753,11	€ 10.082,22
Oberarzt	€ 9.833,41	€ 10.411,36	€ 11.238,20			
CA-Vertreter	€ 11.567,26	€ 12.394,14				

2. Die Bereitschaftsdienstentgelte (Anlage B 2) erhöhen sich wie folgt:

a) Ab 01.01.2025:

Entgeltgruppe	EUR
Ä 1	34,30
Ä 2	41,17
Ä 3	50,49
Ä 4	55,97

b) Ab 01.01.2026:

Entgeltgruppe	EUR
Ä 1	35,64
Ä 2	42,78

Ä 3	52,46
Ä 4	58,15

c) **Ab 01.01.2027:**

Entgeltgruppe	EUR
Ä 1	36,78
Ä 2	44,15
Ä 3	54,14
Ä 4	60,01

§ 2

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Änderungsstarifvertrag tritt, soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2027.

Hamburg, den __. April 2025

Für die
Schön Klinik Hamburg SE & Co. KG

Für den
Marburger Bund
Landesverband Hamburg

(Dr. Mate Ivančić)
Geschäftsführender Direktor

(Dr. Pedram Emami)
1. Vorsitzender

(Kerstin Pittman)
Klinikgeschäftsführerin